

Collaborative Law versus normales Gerichtsverfahren

Wenn ich Klienten die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen eines Collaborative Law-Verfahrens (CL-Verfahrens) erläutere, interessiert immer ein Vergleich der Vorteile eines CL-Verfahrens einerseits mit den Vorteilen eines normalen Gerichtsverfahrens.

Bei einem normalen Gerichtsverfahren liegt der Vorteil für die Streitparteien darin, dass sie sozusagen den Streit in fremde Hände legen, ohne selber an der Regelung mitarbeiten zu müssen, und somit einen Dritten über den Ausgang des Streites entscheiden lassen. Natürlich kommt dann sehr oft im Ergebnis heraus, mit dem die Parteien nicht gerechnet haben, oder mit dem sie zumindest nicht zur Gänze zufrieden sind.

Ein weiterer „Vorteil“ des Gerichtsverfahrens ist, dass sie sich nicht so sehr wie beim CL-Verfahren persönlich engagieren müssen und der Richter seine Entscheidung nur auf der Basis der ihm vorgelegten Beweise treffen kann, weswegen daher bei Gerichtsverfahren sehr oft gelogen wird, sei es von den Parteien, sei es von den Zeugen. Teilweise werden Beweise unterschlagen oder in manipulativer Form vorgelegt.

Dem gegenüber besteht im CL-Verfahren absolute Freiwilligkeit und die Verpflichtung zur Offenlegung sämtlicher relevanten Fakten, was nur dann einen Sinn ergibt, wenn beide Konfliktparteien bestrebt sind, den Streit in einer für beide akzeptablen Weise zu beenden und es ihnen nicht darauf ankommt, einen Konfliktpartner zu vernichten. Solange diese Bereitschaft nicht vorhanden ist, wäre ein Gerichtsverfahren jedenfalls besser als ein CL-Verfahren.

Der wesentliche Vorteil des CL-Verfahrens gegenüber dem gerichtlichen Verfahren ist meiner Ansicht nach, dass in diesem Verfahren die Konfliktparteien eingebettet werden in ein Team von Professionisten aus allen Bereichen, die für die Lösung des Konfliktfalles erforderlich erscheinen. Mögen dies nun Experten aus dem psychosozialen Bereich, Juristen, Wirtschaftstreuhänder, Zivilingenieure oder ähnliches mehr sein.

Ein weiterer Vorteil des CL-Verfahrens ist, dass die Parteien den Gang des CL-Verfahrens selbst steuern, d.h. sie sind Herr des Verfahrens. Es gibt weder einen Richter noch einen Mediator, der

den Gang des Verfahrens bestimmt, sondern sind sie es, die mit ihren jeweiligen, mediativ geschulten Anwälten, den Gang des Verfahrens und letztlich auch die Lösung des Konfliktes bestimmen.

In einem Gerichtsverfahren muss jede Partei neben den fallsweise sehr hohen Kosten (bei hohen Streitwerten bzw. Bemessungsgrundlagen) für die eigene Rechtsvertretung damit rechnen, dass sie im Falle eines Prozessverlustes nicht nur die Kosten des eigenen Anwaltes, sondern auch die Kosten der Gegenseite zu tragen hat. Demgegenüber zahlt in einem CL-Verfahren jede Partei nur die Kosten des eigenen Anwalt, und zwar in der Regel nach einem Stundensatz. Etwaige zusätzliche Kosten von beigezogenen Experten werden regelmäßig zwischen den Konfliktparteien aufgeteilt. Die Kostenseite ist somit transparent. Die Erfahrung hat gezeigt, dass trotz Beiziehung mehrere Experten im Rahmen eines CL-Vefahrens diese im Verhältnis zu einem Gerichtsverfahren wesentlich kürzer gedauert haben und auch noch wesentlich kostengünstiger durchgeführt werden konnten.

Gerade bei streitigen Scheidungen darf nicht übersehen werden, dass – wenn sich die Konfliktpartner ineinander richtig verbeißen, es ja nicht nur beim Scheidungsverfahren bleibt, sondern daneben noch Verfahren geführt werden, wer die Obsorge über die Kinder zu bekommen hat, ein weiteres Verfahren bezüglich der Besuchsrechtsregelung, ein bis zwei Verfahren hinsichtlich des Unterhaltes für die Kindes und allenfalls für den Ehepartner, und letztlich noch das Aufteilungsverfahren.

Wir haben also bei einer richtig „schönen“ streitigen Scheidung eine Mehrzahl von Verfahren, die mit enormen Kosten verbunden sind. Dies alles kann in einem CL-Verfahren vermieden werden, weil alle Konfliktpunkte in einem Verfahren erledigt werden und am Ende des Verfahrens die beteiligten Anwälte miteinander einen entsprechenden Vergleich formulieren, ganz gleich ob dies in einer wirtschaftlichen oder familienrechtlichen Angelegenheit erfolgt.

Dr. Michael Czinglar